

## VERSCHREIBEN VON BETÄUBUNGSMITTELN

(nach den ab 01.02.1998 gültigen Vorschriften)<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Über evtl. erfolgte Änderungen wird jeweils in den zm berichtet

Betäubungsmittel (BtM) dürfen vom Zahnarzt im Rahmen einer Behandlung nur dann verschrieben, verabreicht oder zum unmittelbaren Gebrauch überlassen werden, wenn die Anwendung begründet ist und der beabsichtigte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Dies beinhaltet sinngemäß auch, dass die verschriebene Menge begründet sein muss.

### Grundregel

Für in seiner Behandlung stehende Patienten darf der Zahnarzt innerhalb von 30 Tagen verschreiben: Pro Patient eines der in Tab. 1 genannten BtM bis zur angegebenen Höchstverschreibungsmenge (HVM) oder ohne mengenmäßige Begrenzung Fenetyllin (Captagon Tabl.) oder eines der in Anlage III. zum Betäubungsmittelgesetz aufgeführten BtM, für die es jedoch keine Handelspräparate gibt.

### Verschreibung für Patienten

Für seinen Praxisbedarf darf der Zahnarzt pro Tag verschreiben: Die in Tab. 1 aufgeführten BtM sowie Alfentanil (Rapifen Ampullen), Fenta-nyl (Fentanyl, Hexal-, Fentanyl Janssen-, Fentanyl Parke-Davis-Ampullen, Durogesic Membranpflaster, Thalamonal Ampullen), Remifentanil (Ultiva Ampullen) und Sufentanil (Sufenta Ampullen) bis zur Menge eines durchschnittlichen Zweiwochenbedarfs, mindestens jedoch die kleinste Packungseinheit, wobei die Vorratshaltung den jeweiligen Monatsbedarf nicht übersteigen soll.

### Verschreibung für den Praxisbedarf

Für den Bedarf einer von ihm geleiteten oder beaufsichtigten Station eines Krankenhauses darf der Zahnarzt verschreiben: Die für den Praxisbedarf zugelassenen BtM ohne Höchstmengenbegrenzung.

### Verschreibung für den Stationsbedarf

BtM dürfen für Patienten und Praxisbedarf nur auf einem besonderen dreiteiligen Rezeptformular verschrieben werden, das vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bezogen werden kann.

### Formalien

In Notfällen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Die Verschreibung auf einem normalen Rezeptformular ist dann mit dem Vermerk "Notfall-Verschreibung" zu versehen. Ein reguläres BtM-Rezept, das mit dem Buchstaben "N" zu kennzeichnen ist, muss unverzüglich an die beliefende Apotheke nachgereicht werden.

Die Verschreibung muss enthalten:

**Formulare zum downloaden bei der Bundesopiumstelle des BfArM:**

1. Name, Vorname und genaue Anschrift des Patienten bzw. den Vermerk "Praxisbedarf"
2. Datum der Ausstellung
3. bei einer Fertigarznei <sup>2)</sup> (Spezialität)
  - a) Bezeichnung (Name) der Arznei und, wenn dadurch eine der unter b) bis d) genannten Angaben nicht eindeutig bestimmt ist,
  - b) Art der Darreichungsform (Tabl., Amp. etc.)
  - c) Gewichtsmenge des enthaltenen BtM (in g oder ml in arab. Ziffern) je Packungseinheit (z.B. bei Injektions- oder Tropffl.) bzw. je abgeteilter Form (z.B. je Tabl., Amp. etc.)
  - d) die verordnete Stückzahl der abgeteilten Form oder die Größe und Anzahl der Packungseinheiten
4. Gebrausanweisung mit Angabe der Einzel- und Tagesdosis oder, wenn dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde, der Vermerk "Gemäß schriftlicher Anweisung" (abgekürzt "Gem. schriftl. Anw."). Entfällt bei Verschreibungen für den Praxisbedarf.
5. Name, Berufsbezeichnung, genaue Anschrift und Telefonnummer des Verschreibenden - ggf. (bei Praxisvertretung) der Vermerk "In Vertretung"
6. Ungekürzte Unterschrift des Verschreibenden, ggf. mit dem Vermerk "i.V."

2) Etwas abweichende Regeln gelten für freie Rezepturen und homöopathische Zubereitungen

Verschreibungen für den Stationsbedarf müssen auf BtM-Anforderungsscheinen erfolgen, die ebenfalls vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ausgegeben werden.

Auf der Verschreibung sind anzugeben:

1. Name bzw. Bezeichnung und genaue Anschrift der Einrichtung ggf. auch der Teileinheit bei einem gegliederten Krankenhaus.
2. Datum der Ausstellung
3. die verordnete Arznei (wie bei Verschreibung für Patienten oder Praxisbedarf)
4. Name, Berufsbezeichnung, Anschrift des Verschreibenden (wie bei Verschreibung für Patienten oder Praxisbedarf)
5. Ungekürzte Unterschrift des Verschreibenden, ggf. der Vermerk "i.V."

Von den Rezepten bzw. Anforderungsscheinen verbleibt der Teil III für 3 Jahre bei dem Verschreibendem und ist auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen.

Darüber hinaus sind über Betäubungsmittelbestände im Praxis-, Stations- und Klinikbedarf Aufzeichnungen zu führen, und zwar für jedes Betäubungsmittel gesondert auf Karteikarten, oder in Betäubungsmittelbüchern<sup>3)</sup> oder auch, sofern jederzeitiger Ausdruck der gespeicherten Angaben in der Reihenfolge des amtlichen Formblatts möglich ist, mittels elektronischer Datenverarbeitung.

**Verbleibsnachweis**

3) erhältlich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,

Höchstverschreibungsmengen für Betäubungsmittel (Handelspräparate nach Rote Liste 2005)

<b>Betäubungsmittel (BtM)</b>	<b>Höchstverschreibungsmenge (HVM)</b>	<b>Handelspräparate</b>	<b>BtM pro Darreichungsform in mg</b>	<b>Maximal verschreibbare Stückzahl</b>
1. Buprenorphin	40 mg	Temgesic	Amp 0,324	123
		Temgesic sublingual	Tabl. 0,216	185
		Temgesic forte sublingual	Tabl. 0,432	92
2. Hydrocodon	300mg	Dicodid	Tabl. 10	30
			Amp. 15	20
Hydromorphon Palladon 4	1200 mg	Dilaudid	Amp. 2	600
		Palladon 4	Ret.Kaps. 4	300
		Palladon 8	Ret.Kaps. 8	150
		Palladon 16	Ret.Kaps. 16	75
		Palladon 24	Ret.Kaps. 24	50
3. Levomethadon	200 mg	L-Polamidon Hoechst	Amp. 2,5	80
			5	40
			Tropffl. 100	2
4. Morphin	5000 mg	M-beta	Ret.Kaps 10	500
			Ret.Kaps 30	166
			Ret.Kaps 60	83
			Ret.Kaps 100	50
		M-dalor	Amp. 10	500
			Amp. 15	333
			Amp. 20	250
		Morphanton	Ret.Tabl. 10	500
			Ret.Tabl. 30	166
			60	83
100	50			

		Morphin-HCP Krewel	Ret.Tabl.	10	500
				30	166
				60	83
				100	50
		Morphin-Puren	Ret.Tabl.	10	500
				30	166
				60	83
				100	50
		Morphin-ratiopharm	Ret.Tabl.	10	500
				30	166
		Morphin-ratiopharm	Ret.Tabl.	60	83
				100	50
		Morphin-ratiopharm	Amp.	10	500
				20	250
				100	50
				200	25
		Morphinsulfat-Gey	Ret.Tabl.	10	500
				30	166
				60	83
				100	50
		Morphinsulfat-Gey	Amp.	10	500
				15	333
				20	250
		Morph Sandoz	Ret.Tabl.	10	50
				30	166
				60	83
				100	50
		M-Stada	Amp.	10	500
				20	250
		M-Stada	Ret.Tabl.	10	100
				30	200
				60	dto.
5.	Oxycodon	4000mg	Oxygesic	Ret. Tabl. 10	400
				Ret. Tabl. 20	200
				Ret. Tabl. 40	100
				Ret. Tabl. 80	50
6.	Pentazocin	4000 mg	Fortral	Kaps. 56,4	70
				Amp. 30	133
				Supp. 65,8	60

7. Pethidin	2500 mg	Dolantin	Tropffl.	1000	2
			Supp.	100	25
			Amp.	50	50
			Amp.	100	25
8. Piritramid	1500 mg	Dipidolor	Amp.	15	100
9. Tilidin	4500 mg	Die verfügbaren Handelspräparate enthalten zusätzlich Naloxon und unterliegen damit einer Ausnahmeregelung, demzufolge sie frei rezeptiert werden können.			